

handelt der Vf. Reskripte für die baltische Mission aus den Jahren 1188—1227, im 3. Teil die das Studium des römischen Rechts in Paris verbietende Konstitution Honorius' III. von 1219, im 4. Teil Kaiserreskripte 1198—1227. Die Untersuchung will beweisen, daß alle wichtigen Papst- und Kaiserurkunden im Zusammenhang mit der baltischen Mission Reskripte waren, d. h., sie mußten ohne Prüfung des Sachverhalts und ohne Ansehen der Person ausgestellt werden, ihr Inhalt beruhte auf dem Diktat der im Text genannten oder von P. erschlossenen Petenten. Die Reskripte sind also weder objektive Rechtsquellen noch politische Willensäußerungen des Ausstellers, sondern nur Prozeßinstruktionen; sie enthalten Parteibehauptungen, die erst in einem Prozeß erhärtet und durchgesetzt werden mußten. Die Aussteller interessierten sich nicht dafür, ob ihre Befehle ausgeführt wurden. Kanzleien waren nur mit der Expedition von Reskripten betraute Justizbehörden. Die Konsequenzen für den Historiker liegen auf der Hand: An der baltischen Mission etwa waren die Päpste völlig uninteressiert; sie handelten nur, und zwar rein formal, als Inhaber des Jurisdiktionsprimats, wenn irgendein Petent aus diesem Bereich ein Reskript haben wollte. Ähnliches gilt für Kaiser Friedrich II.: die „wirren Freiheitsgedanken“ zugunsten der Neubekehrten in Livland usw. (BF 1517) sind geistiges Eigentum des von Pitz erschlossenen Petenten, nämlich des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena. Die Ausführungen über Macht und Aufgabe des universalen Kaisertums in der Goldenen Bulle von Rimini (BF 1598) sind eine Erfindung Hermanns von Salza, der die Unklarheit der imperialen Idee zu seinem Vorteil ausnutzen wollte. Ebenso wertlos für unsere Kenntnis der politischen Anschauungen etwa Friedrichs II. sind dessen „sogenannte Manifeste oder Rundschreiben“, bei denen es sich zumindest bis 1227 (weiter geht P. leider nicht) auch nur um Reskripte handelt. „Der Begriff des Manifests und die anachronistische Bezeichnung Propaganda müssen, so scheint es, aus der mittelalterlichen Geschichte wieder entfernt werden“ (S. 227). — In den folgenden Abschnitten behandelt P. die Formulare für die verschiedenen Arten von Reskripten (Protektionen, Konfirmationen, Indulte, Konzessionen, Legatenvollmachten, Prozeßmandate, Richterdelegationen) und das Thema „Gesetzgebungsrecht und Dispensgewalt“. Hier erfahren wir nebenbei u. a., daß Friedrichs II. Goldene Bulle von Eger für Innocenz III. (BF 705) nur ein Dispens war und daher vom Aussteller jederzeit widerrufen werden konnte. Im 5. Teil gibt der Vf. einen — naturgemäß sehr negativen — Überblick über den Stand der Forschung und schildert die im 11. Jh. beginnende Ausbildung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats und die damit notwendig werdende Reskripttechnik, deren dem römischen Recht bereits bekannten Grundregeln allerdings erst Alexander III. wiederfand. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich nach P. auch in Frankreich, England, Sizilien, in gewissem Maße auch in Deutschland beobachten. — Eine Auseinandersetzung mit diesen und anderen Thesen des Buches würde einen größeren Aufsatz erfordern. Sicherlich hat der Vf. manche Einzelheit besser und klarer gesehen als seine Vorgänger. Mit vielem anderen rennt er jedoch nur offene Türen ein. Daß die Empfänger von Urkunden deren Form und Inhalt oft beeinflusst haben, daß die Aussteller die Richtigkeit des ihnen Vorgetragenen oft nicht nachprüfen konnten, sondern für die Gültigkeit ihrer Entscheidungen voraussetzen mußten, daß schließlich im ganzen MA eine tiefe Kluft bestand zwischen dem theoretischen Anspruch und der nüchternen Wirklichkeit aller Herrschaft, dürfte jedem Historiker bereits bekannt sein. Dazu braucht man nicht den Begriff des Reskripts einzuführen. Zum einen ist dieser Begriff, so wie ihn P. verwendet, viel zu weit; es fiel fast alles darunter, was ma. Kanzleien überhaupt von sich gegeben haben. Nur bei